

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Georgenthal**  
**(Marktgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) und des § 16 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens – alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in der Sitzung vom 29.11.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Gemeinde Georgenthal sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Standgebühr beläuft sich auf 13 Euro pro Tag.
- (2) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:
  - bei bis zu einem Markttag pro Woche
    - a) Standgebühr 20,00 €/Monat
    - b) Standgebühr 205,00 €/Jahr

**§ 4**  
**Auslagen**

Die der Gemeinde entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßen Ermessen durch einen hierzu von der Gemeinde Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

**§ 5**  
**Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

**§ 6**  
**Auskunftspflicht**

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Gemeinde Georgenthal (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Gebührensatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom 07.05.2007, der Gemeinde Petriroda vom 02.04.2007 und der Gemeinde Georgenthal vom 23.06.2008 aufgehoben.

Georgenthal, den 04.01.2022

  
Hofmann  
Bürgermeister

